

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der Kemira Chemie Ges.mbH

I. GELTUNG

1. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkaufs-, Werkvertrags-, Lieferungs- und Leistungsgeschäfte der Kemira Chemie Ges.mbH.
2. Abweichende Bestimmungen etwa widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern, mündliche Absprachen, gelten nur, sofern ihre Gültigkeit von der Kemira Chemie Ges.mbH. bei Vertragsabschluß ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Stillschweigen der Kemira Chemie Ges.mbH. gegenüber anderslautenden Bedingungen – und zwar auch in der Korrespondenz – gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
3. Mit Annahme der Lieferung der Kemira Chemie Ges.mbH. akzeptiert der Kunde diese AGB.
4. Diese AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung also auch für Folgegeschäfte. Es genügt der einmalige Erhalt dieser AGB.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, ANGEBOTE

1. Aufträge bedürfen – sofern sich diese nicht auf ein konkretes Angebot der Kemira Chemie Ges.mbH. beziehen und von diesem nicht abweichen – der schriftlichen Annahme durch die Kemira Chemie Ges.mbH.
2. Der Vertrag gilt jedenfalls als geschlossen, wenn die Kemira Chemie Ges.mbH. nach Erhalt der Bestellung eine Lieferung oder Leistung erbracht hat.
3. Der Kunde bleibt jedenfalls durch vier Wochen an seine Bestellung gebunden (sofern seinerseits eine kürzere Frist nicht ausdrücklich und schriftlich genannt wurde); erst wenn die Kemira Chemie Ges. mbH. die Bestellung schriftlich ablehnt, tritt die Bindung außer Kraft.
4. Angebote der Kemira Chemie Ges.mbH. sind – sofern nicht schriftlich gegenteiliges vereinbart wurde – ihrem gesamten Inhalte nach freibleibend und unverbindlich. Die Kemira Chemie Ges.mbH. behält sich Zwischenverkäufe vor. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Gewichtsangaben, Abbildungen) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
5. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen und Auflagen betreffend Ausführung, Montage, Unfallverhütung und dergleichen, sind vom Kunden selbst zu beschaffen bzw. zu beachten; sie stellen keine Bedingungen des Vertragsabschlusses dar. Falls für die Lieferung erforderlich, sind sie rechtzeitig der Kemira Chemie Ges.mbH. nachzuweisen.

III. PREIS

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Preise der Kemira Chemie Ges.mbH. oder schriftlich vereinbarte Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Die Kemira Chemie Ges.mbH. behält sich vor, ihre Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungserstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, daß der in der Faktura ausgewiesene Betrag dem € - Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses errechnete.
3. Bei der Lieferung nach Gewicht erfolgt die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung auf der Versandstelle des Lieferwerkes der Kemira Chemie Ges.mbH.

IV. LIEFERUNG, LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG, VERSAND, GEFahrTRAGUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der Kemira Chemie Ges.mbH. maßgebend. Die Kemira Chemie Ges.mbH. ist zur Teillieferung und Teilfaktorierung berechtigt.
2. Die vorhergesehene oder vereinbarte Lieferfrist wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit; es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich garantiert.
3. Höhere Gewalt jeder Art, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff-, und Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Störung beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen der Kemira Chemie Ges.mbH. ist diese nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist die Kemira Chemie Ges.mbH. berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes zu verteilen.
4. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen oder Verluste während des Transports haften wir nicht. Mangels besonderer Versandvorschriften des Bestellers haben wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg zu bewirken. Werden vom Besteller keine anderwertigen Vorschriften über die Versicherung gegen Transportschäden gemacht, so kann dies auf Kosten des Bestellers von uns ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht unsererseits besteht jedoch nicht.

V. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt – wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist – bei beweglichen Sachen sechs Monate und bei unbeweglichen Sachen zwei Jahre. Die Kemira Chemie Ges.mbH. leistet Gewähr für die fachmännische Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und die Güte der verwendeten Materialien.
2. Mängelrügen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen schriftlich, wenn möglich unter Einsendung von Mustern und Belegen wie Packzetteln sowie unter Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf der Packung befindlichen Signierung, erhoben werden.
3. Die Kemira Chemie Ges.mbH. ist nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit vorangegangener Leistungen des Kunden oder Dritter zu überprüfen und haftet nicht für ihr nicht bekanntes unsachgemäßes Vorarbeiten des Kunden oder Dritter und daraus entstandener Schäden.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung der Kemira Chemie Ges.mbH. ist nach ihrer Wahl beschränkt auf Ersatzlieferung, Wandlung oder Nachbesserung.
5. Wird ein Mangel festgestellt, dann wird die Kemira Chemie Ges.mbH. unverzüglich die Behebungskosten schätzen und den Behebungszeitraum bekanntgeben. Der Kunde kann den für die Behebungskosten erforderlichen Betrag zurückbehalten bis der Mangel behoben ist. Die Fälligkeit des Restbetrages wird durch den vorhandenen Mangel nicht gehemmt.
6. Die Verpflichtung der Kemira Chemie Ges.mbH. zur Leistung von Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist begrenzt auf den Rechnungswert ihrer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Es gilt vereinbart, daß Schadenersatz nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seite der Kemira Chemie Ges.mbH. geltend gemacht werden kann.

7. Für nicht von der Kemira Chemie Ges.mbH. erzeugte Teile trifft diese abweichend von obigen Bestimmungen eine Gewährleistung nur im Rahmen der Gewährleistungsansprüche, welche gegen den Unterlieferanten bestehen.
8. Die Kemira Chemie Ges.mbH. vereinbart mit dem Kunden eine allfällige Schutzwirkung dieses Vertrages zugunsten Dritter auszuschließen.
9. Wenn der Kunde beabsichtigt, die Kemira Chemie Ges.mbH. aus dem Titel der Produkthaftung im Regreßweg in Anspruch zu nehmen, dann hat er diese Ansprüche, wobei der anspruchsbegründende Sachverhalt genau zu spezifizieren ist, innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis, bei gerichtlicher Inanspruchnahme unverzüglich, der Kemira Chemie Ges.mbH. bekanntzugeben. Unterläßt er dies, verliert er seinen Regreßanspruch.
10. Eine Haftung für Sachschäden, die aufgrund eines fehlerhaften Produktes entstanden sind, wird ausgeschlossen. Aus diesem Haftungsausschluß werden Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet, ausgenommen. Der Kunde ist verpflichtet diesen Haftungsausschluß an seinen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zu überbinden, den Haftungsausschluß dem jeweiligen Nachfolger weiterzugeben.
11. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche gegenüber der Kemira Chemie Ges.mbH., insbesondere wegen etwaiger Folgeschäden.

VI. ANWENDUNGSTECHNISCHE BERATUNG

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Die anwendungstechnische Beratung der Kemira Chemie Ges.mbH. in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke, Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeit der Kemira Chemie Ges.mbH. und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

VII. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist das Entgelt wie Kaufpreis und Werklohn fällig sobald die Ware das Werk verläßt.
2. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag abzugsfrei bei der Kemira Chemie Ges.mbH. oder auf deren Bankkonto endgültig verfügbar ist.
3. Die Kemira Chemie Ges.mbH. behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
4. Bei Zielüberschreitung ist die Kemira Chemie Ges.mbH. berechtigt, sofort fällige Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich Mehrwertsteuer, zu verrechnen.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistung oder sonstigen Ansprüchen gegen die Kemira Chemie Ges.mbH., insbesondere mangels Fälligkeit, zurückzubehalten.
6. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum der Kemira Chemie Ges.mbH.
7. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Kemira Chemie Ges.mbH. in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
- b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für die Kemira Chemie Ges.mbH. vorgenommen, ohne daß ihr daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt die Kemira Chemie Ges.mbH. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwert.
- c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Kemira Chemie Ges.mbH. ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und die Kemira Chemie Ges.mbH. hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. In letzterem Fall steht der Kemira Chemie Ges.mbH. an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Kemira Chemie Ges.mbH. ab. Die Kemira Chemie Ges.mbH. nimmt diese Abtretung an.
- d) Die Kemira Chemie Ges.mbH. wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall ist die Kemira Chemie Ges.mbH. vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, der Kemira Chemie Ges.mbH. auf Verlangen eine genaue Aufstellung der Kemira Chemie Ges.mbH. zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und der Kemira Chemie Ges.mbH. alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm die Kemira Chemie Ges.mbH. keine andere Weisung gibt.
- e) Die Kemira Chemie verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- f) Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Kemira Chemie Ges.mbH. unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- g) Nimmt die Kemira Chemie Ges.mbH. aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Kemira Chemie Ges.mbH. kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- h) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltswaren für die Kemira Chemie Ges.mbH. unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.a. genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die Kemira Chemie Ges.mbH. in Höhe seiner Forderungen ab. Die Kemira Chemie Ges.mbH. nimmt diese Abtretung an.
- i) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die die Kemira Chemie Ges.mbH. im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

VIII. RÜCKTRITT

Werden der Kemira Chemie Ges.mbH. nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in der Auftragshöhe in Frage stellen so ist die Kemira Chemie

Ges.mbH. berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vereinbarte Lieferfristen werden mit dem bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit unterbrochen.

IX. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Für alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Kemira Chemie Ges.mbH. ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf sowie die Anwendung der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
2. Als Erfüllungsort gilt, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, das Werk der Kemira Chemie Ges.mbH., welches die Ware bereitstellt. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Krems an der Donau vereinbart.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. die übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

X. SONSTIGES

1. Mehrere Vertragskontrahenten haften der Kemira Chemie Ges.mbH. zur ungeteilten Hand.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen behält sich die Kemira Chemie Ges. mbH. ihr Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung der Kemira Chemie Ges. mbH. zugänglich gemacht werden. Auf Verlagen sind sie der Kemira Chemie Ges.mbH. jederzeit sofort zurückzugeben.
3. Die Vertragspartner sind gegenseitig zur Geheimhaltung alles vom Partner erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet.
4. Zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem KSchG werden durch die vorgenannten Bedingungen nicht eingeschränkt.

XI. MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Bauareal so weit vorzubereiten, daß unverzüglich mit den Arbeiten für die Errichtung der Anlage begonnen werden kann. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß das Bauareal ordnungsgemäß abgegrenzt ist und daß die notwendigen Beschilderungen angebracht werden. Der Kunde trägt dafür Sorge, daß ein Zufahren zu dem Bauareal mit größeren Fahrzeugen sowie die Aufstellung eines Kranes auf dem Bauplatz selbst gewährleistet ist. Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Schlußrechnung wird nach Beendigung der Arbeiten gelegt. Etwaige Einwendungen gegen diese Schlußrechnung sind vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von acht Tagen zu erheben, widrigenfalls sind weitere Einwendungen ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage nach Fertigstellung abzunehmen. Nimmt der Kunde die Anlage in Betrieb, so ist dies der Abnahme gleichzusetzen. Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Kunde muß die Mängel aber am Tage der Abnahme schriftlich rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden zu rügen. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängel/Beanstandungen ist die Abnahme der Anlage. Weigert sich der Kunde die Anlage abzunehmen und liegt kein wesentlich unbehebbarer Mangel vor, so gilt für jeden Tag der Verzögerung der Abnahme ein Pönale in Höhe von 1% der Vertragssumme als vereinbart.